

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
PLZ, Ort	Aktenzeichen

Anzeige einer beabsichtigten Nutzungsänderung

gem. § 2 Ziffer 4 c) des Bürokratieabbaugesetzes I vom 13. März 2007 (GV NRW Nr. 9 vom 30.03.2007 S. 133)
in der zzt. gültigen Fassung

Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller		Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (* Seite 2 unten)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrift (§ 69 Abs. 3 BauO NRW)		bauvorlageberechtigt: Name, Vorname (§ 70 Abs. 3 BauO NRW)	
		Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon mit Vorwahl	Telefax	Telefon mit Vorwahl	Telefax
E-Mail		E-Mail	

Baugrundstück

Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil		
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)

Bezeichnung der beabsichtigten Nutzungsänderung

--

Bestehende Nutzung

Vorhandene Vorgänge für das Objekt / Grundstück	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> Baugenehmigung			
<input type="checkbox"/> Vorbescheid			
<input type="checkbox"/> Teilungsgenehmigung			
<input type="checkbox"/> Befreiungs-/Abweichungsbescheid			
<input type="checkbox"/> Baulast			
<input type="checkbox"/>			

Fortsetzung Blatt 2

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigefügt:

- 1. Lageplan / amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO)
- 2. Auszug aus der Liegenschaftskarte / Flurkarte im Original (nur bei Vorhaben nach §§ 34 oder 35 BauGB)
- 3. Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO)
- 4. Beschreibung der beabsichtigten Nutzungsänderung
- 5. Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 2 oder 3 BauPrüfVO)
- 6. Größe der von der Nutzungsänderung betroffenen Fläche

Die vorgenannten Unterlagen sind in 2facher Ausfertigung vorzulegen.

zusätzliche Unterlagen in 1facher Ausfertigung:

- 1. Erhebungsbogen für Baustatistik

Hinweise:

Die Bauaufsichtsbehörde kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige und der vollständigen Bauvorlagen verlangen, dass für die beabsichtigte Nutzungsänderung wegen ihrer Bedeutung oder der notwendigen Beteiligung anderer Behörden ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Äußert sich die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb dieses Zeitraums, darf die beabsichtigte Nutzung aufgenommen werden.

Eine Aussage über die materielle Rechtmäßigkeit des Vorhabens wird damit nicht getroffen. Die Bauherrin / der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass das Vorhaben allen baurechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht.

Die Anzeige einer beabsichtigten Nutzungsänderung ist nur möglich bei einer geplanten Nutzungsänderung ohne genehmigungsbedürftige bauliche Änderungen, wie z.B. Veränderungen im statischen System, Änderungen der Rettungswege etc.. Für bereits ohne Anzeige oder Baugenehmigung realisierte Nutzungsänderungen ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Insbesondere bei Nutzungsänderungen, die höhere Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes, Brandschutzes oder Veränderungen des Gebietscharakters zur Folge haben, wird in der Regel seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Genehmigungsverfahren gefordert werden.

Für die Bearbeitung der Anzeige von Nutzungsänderungen ist nach der Tarifstelle 2.4.3.1 eine Gebühr in Höhe von 50 – 250 Euro zu erheben.

Ort, Datum	Ort, Datum
Für den Bauherrn / die Bauherrin:	Der / die bauvorlageberechtigte (*) Entwurfsverfasser/in:
Unterschrift	Unterschrift

(*) Nach § 70 Abs. 2 BauO NRW kann in bestimmten Fällen auf die Bauvorlageberechtigung verzichtet werden.